

Januar 2017

Neues zum Beihilferecht für Beamte

Änderung der Beihilfenverordnung NRW zum 01.01.2017

Mit diesem Newsletter möchten wir Sie über wesentliche Neuigkeiten und Änderungen im Beihilferecht informieren.

Aufwendungen für Behandlungspflege

§ 4 Abs. 1 Nr. 5 BVO bezieht sich auf die vorübergehende Pflege. Die Aufwendungen für eine notwendige Berufspflegekraft für medizinische Hilfeleistungen (auch Behandlungspflege wie Verbandwechsel, Injektionen, Katheterisierung, Ernährung über Sonden u. a.) sind beihilfefähig. Voraussetzung für die Beihilfefähigkeit der Pflegekosten ist eine ärztliche Verordnung, dass der Erkrankte vorübergehend der häuslichen Krankenpflege bedarf. Die Verordnung muss konkrete Angaben über die notwendige Stundenzahl der täglichen Pflege enthalten.

Erhöhung des Zeitraums für eine Familien- und Hauspflegekraft und Erweiterung der Anspruchsberechtigten

- Nach begründeter ärztlicher Bescheinigung besteht der Anspruch bis zu 28 Tage nach Ende der stationären Unterbringung oder einer ambulanten Operation
- Nunmehr können auch alleinstehende Beihilfeberechtigte Aufwendungen für eine Familien- und Hauspflegekraft geltend machen
- Zur Begründung ist ein ärztliches Attest vorzulegen

Beihilfefähigkeit von Sehhilfen

- Brillengestelle sind bis zum Höchstsatz von 70 € beihilfefähig
- Ersatzbeschaffung von Sehhilfen ohne Sehschärfeänderung ist bei Kontaktlinsen nach 2 Jahren (bis zu 170 €/pro Linse) und bei Brillen nach 3 Jahren (bis zu 220 €/Glas bis 5,75 Dioptrien; bis zum 250 €/Glas ab 6 Dioptrin) beihilfefähig.
- Die Aufwendungen für die Entspiegelung (im angemessenen Rahmen) und die Härtung von Brillengläsern sind ohne ärztliche Verordnung beihilfefähig.
- Mehraufwendungen für phototrope Gläser sind nur bei Albinismus, Pupillotonie und totaler Aniridie beihilfefähig.

Änderung der bestehenden Pflegestufen in neue Pflegegrade

Für weitere Informationen richten Sie sich an die Pflegekasse und/oder an das Servicebüro der Beihilfestelle.

Ambulante Kur- und Rehabilitationsmaßnahmen

Die Beihilfefähigkeit dieser Maßnahmen wird verbessert.

- Bei ambulanten Kuren wird der Zuschuss zu Fahrkosten, Kurtaxe sowie Unterkunft und Verpflegung am Kurort oder in seiner unmittelbaren Umgebung von 30 € auf 60 € erhöht.
- Für notwendige Begleitpersonen beträgt der Zuschuss nun 40 € statt 20 €.
- Aus schwerwiegenden gesundheitlichen Gründen kann der behandelnde Arzt (Kurarzt) eine Verlängerung bei einer ambulanten Heilkur bis zu 14 Aufenthaltstage und bei einer ambulanten Rehamaßnahme bis zu 10 Behandlungstage verordnen.
- Für aktive Beamte, nach Vollendung des 63. Lebensjahres, ist eine erneute Bewilligung einer ambulanten Kur- oder Reha-Maßnahme möglich, wenn im laufenden oder vorangegangenen Kalenderjahr keine Heilkur, ambulante Reha oder stationäre Reha-Maßnahme durchgeführt wurde

Rechtsansprüche können aus diesem Newsletter nicht abgeleitet werden.